

Beschlussvorlage	8168/2026	Fachbereich 2 Frau Dietrich-Fuchs
Erzieherischer Mehrbedarf bei Gewährung von Vollzeitpflege nach §§ 33, 39 SGBVIII		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Grundlage des in der Vorlage beschriebenen Sachverhalts die Bemessungsgrundlage für einen möglichen erzieherischen Mehrbedarf bei Gewährung der Vollzeitpflege anzuwenden.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGBVIII beinhaltet die vollstationäre Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie. Aktuell gewährt das Jugendamt 19 Kindern und Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie.

Bei der Gewährung von Vollzeitpflege ist gem. § 39 SGBVIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Der notwendige Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand, sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Nach § 39 Abs. 4 SGBVIII sollen die laufenden Leistungen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern die einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Die laufenden Leistungen werden vom Landesjugendamt, zuletzt zum 1. Juli 2025 als monatliche Pauschalbeträge festgesetzt.

Pflegeeltern, die ein Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 27, 33 SGBVIII aufnehmen, erhalten in Rheinland-Pfalz gem. § 39 SGBVIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem SGBVIII durch Festsetzung des Landesjugendamtes monatliche Pauschalbeträge wie folgt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	748	430	1.178
6 – 12	884	430	1.314
12 - 18	1.050	430	1.480

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen

(§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Nach der Besonderheit des Einzelfalls können in Bezug auf beide Pauschalbeträge abweichende Leistungen geboten sein, wenn ein besonderer Mehrbedarf besteht. Ein Mehrbedarf ist z.B. anzunehmen, wenn besonders schwere Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, schwere Erkrankungen, schwere Form von Behinderung, gleich ob körperlicher, geistiger oder seelischer Art bestehen, die gegenüber der „normalen Pflege und Erziehung“ besonders beanspruchende Anforderungen an die Betreuung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen stellen (s.a. Kommentierung Wiesner § 39 Rn 44, 912).

Ver mehrt betreut das Jugendamt Kinder in Vollzeitpflege, die einen erhöhten Erziehungsbedarf aufweisen. Bisher wurde eine Überprüfung des Mehrbedarfs im Rahmen einer Einzelfallentscheidung getroffen. Oftmals wurde sodann der doppelte oder gar dreifache Erziehungsaufwand bewilligt.

Aufgrund der vermehrten Anträge sehen wir den Bedarf eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Bewertung des erzieherischen Mehrbedarfs zu schaffen.

Hierzu standen wir im Austausch mit mehreren Jugendämtern wie von dort die Bemessung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund haben wir in Anlehnung an den Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf in der Vollzeitpflege den entwickelten Beurteilungsbogen des Arbeitskreises des Pflegekinderdienstes Niederbayern-Ost einen Beurteilungsbogen entwickelt um den Mehrbedarf zu bemessen.

Dem Verfahren auf Bemessung des erzieherischen Mehrbedarfs liegen nachfolgende Unterlagen zu Grunde:

1. Beurteilungsbogen (Anlage 1)
2. Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen (Anlage 2)
3. Tabelle zur Bemessung des Mehrbedarfs (Anlage 3)

Ziel der neuen Verfahrensweise ist eine transparente Darstellung des Mehrbedarfs, die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse, Orientierung am Lebensalltag des Kindes sowie eine gerechte und transparente Verteilung der für den Mehrbedarf vorgesehenen finanziellen Mittel auf die belasteten Pflegefamilien.

Jeder Fall und jede Beurteilung sind als Einzelfall zu prüfen. Hier geht es um die Einschätzung individueller Belastung und die erhöhten Anforderungen an die jeweilige Pflegefamilie. Zu bewerten ist jeweils die aktuelle Situation zum Zeitpunkt der Bewertung.

Der Beurteilungsbogen umfasst 104 Merkmale. Diese sind in 11 Bereiche unterteilt:

1. Gesundheit (körperliche Belastungen)
2. Emotionale Entwicklung
3. Soziale Entwicklung
4. Lebenspraktisches
5. Leistungsbereich (KiTa/Schule/Ausbildung)
6. Unklare Bleibeperspektive
7. Kontakte zur Herkunftsfamilie
8. Dramatische Ereignisse in der Pflegefamilie
9. Wechselwirkung innerhalb der Pflegefamilie
10. Kontakte mit Fachstellen
11. Belastungen durch und aus der Herkunftsfamilie

Je Merkmal können Wertungen von 0-6 Punkten vergeben werden. Die Untergrenze der Punkte beträgt 50 Punkte. Die Obergrenze liegt bei 200 Punkten. Bei 200 Punkten liegen die Voraussetzungen für den doppelten Erziehungsaufwand (aktuell 860 €) vor. Zwischen diesen Werten erfolgt eine lineare Erhöhung (s. Anlage Tabelle zur Bemessung des Mehrbedarfs). Der festgestellte Mehrbedarf wird zusätzlich zum regulären Pflegegeld (Kosten für den Sachaufwand + Kosten der Erziehung) gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss muss nicht zwingend finanzielle Auswirkungen haben.
Dies entscheidet sich im Einzelfall.

Anlagen:

Anlage 1 – Beurteilungsbogen Mehrbedarf

Anlage 2 – Weiterführende Erklärungen

Anlage 3 – Tabelle Bemessung erzieherischer Mehrbedarf